

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Finanzausschusses (4. Ausschuss)

zu der Unterrichtung durch den Landesrechnungshof - Drucksache 8/1686 -

Jahresbericht 2022 (Teil 2)

Kommunalfinanzbericht 2022

A Problem

Gemäß Artikel 68 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf M-V) überwacht der Landesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes. Er untersucht hierbei die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung. Ferner ist der Landesrechnungshof auch zuständig, soweit Private und Stellen außerhalb der Landesverwaltung Landesmittel erhalten oder Landesvermögen verwalten.

Der Landesrechnungshof überwacht gemäß Artikel 68 Absatz 4 Verf M-V zudem die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kommunalen Körperschaften und der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

Weiterhin ist der Landesrechnungshof gemäß §§ 4 ff. des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) für die überörtliche Prüfung der kommunalen Körperschaften verantwortlich, die der unmittelbaren Rechtsaufsicht des Landes unterliegen. Dies sind die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie die Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern.

Der Landesrechnungshof kann darüber hinaus Querschnittsprüfungen im Benehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium auch bei anderen kommunalen Körperschaften durchführen.

B Lösung

Mit seiner auf Drucksache 8/1686 vorliegenden Unterrichtung hat der Landesrechnungshof dem Landtag die Ergebnisse und Feststellungen seiner Prüfungen vorgelegt.

Der Finanzausschuss empfiehlt zu der Unterrichtung durch den Landesrechnungshof „Jahresbericht 2022 (Teil 2) – Kommunalfinanzbericht 2022“ auf Drucksache 8/1686, im Rahmen einer EntschlieÙung eine Reihe von Ersuchen an die Landesregierung zu richten und die Unterrichtung im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

„1. Der Landtag stellt fest:

- a) Wengleich die finanzielle Situation der Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns stets individuell und differenziert zu betrachten ist, lässt sich erfreulicherweise feststellen, dass die Kommunen im Land das Haushaltsjahr 2021 insgesamt mit einem deutlichen Finanzierungsüberschuss von rund 208 Millionen Euro abgeschlossen haben. Gleichzeitig sind von 2019 bis 2021 die Schulden der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern um durchschnittlich 5,7 Prozent jährlich zurückgegangen.
 - b) Deutschlandweit sind die Gewerbesteuereinnahmen im Jahr 2020 deutlich zurückgegangen. Mecklenburg-Vorpommern hatte infolge dieses Rückganges im bundesweiten Vergleich relativ geringe Einnahmeverluste. Die Kommunen erhielten für die erlittenen Mindereinnahmen einen pauschalen Ausgleich, der für die Jahre 2021 und 2022 eine deutliche Überkompensation darstellte.
 - c) Für die nächste Fortschreibung der integrierten Pflegesozialplanung 2024 bedarf es eines funktionstüchtigen Planungsinstrumentes, um eine einheitliche Datenlage und damit die Vergleichbarkeit der kommunalen Planungen zu ermöglichen.
 - d) Die kommunale Jugendhilfeplanung hat sich seit 2013 deutlich verbessert. Nach wie vor fehlt jedoch eine überörtliche Jugendhilfeplanung.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert,
- a) gemeinsam mit den Landkreisen und kreisfreien Städten in den Austausch zu treten, um die Grundlagen der nächsten landesplanerischen Berichterstattung über die Pflegesozialplanung mit dem Ziel zu überarbeiten, zu einer möglichst einheitlichen und vergleichbaren Datenlage zu gelangen.
 - b) die Erarbeitung einer überörtlichen Jugendhilfeplanung durch den Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern unterstützend zu begleiten.
3. In Bezug auf die Textzahl 81 nimmt der Landtag zur Kenntnis, dass das seit 2020 neu gefasste Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu einer Stabilisierung der Kommunalfinanzen auf hohem Niveau geführt hat. Die kommunale Ebene erzielte auch in den Pandemie Jahren 2020 und 2021 deutliche Finanzierungsüberschüsse.
4. In Bezug auf die Textzahlen 191 bis 193 wird die Landesregierung gebeten, darauf hinzuwirken, dass die kommunalen Träger ihrer Datenerhebungspflicht und Datenübermittlungspflicht nach § 51b SGB II für die kommunalen Eingliederungsleistungen nachkommen.
5. In Bezug auf die Textzahlen 215 bis 217 wird die Landesregierung gebeten, zur Erreichung der Ziele nach § 16a SGB II auf Vereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern sowie zwischen den kommunalen Trägern und den gemeinsamen Einrichtungen hinzuwirken.

6. In Bezug auf die Textzahl 267 wird die Landesregierung gebeten, die Überarbeitung der Empfehlungen des Landesjugendamtes durch den Kommunalen Sozialverband sowie die Aktualisierung des Landesrahmenvertrages durch die Vertragspartner im Sinne des § 78f SGB VIII unterstützend zu begleiten und mit diesen abgestimmt erforderliche Hilfestellungen anzubieten.
 7. In Bezug auf die Textzahl 402 wird die Landesregierung gebeten, die Kommunen beim Thema Geldanlage beratend zu unterstützen.“
- II. die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof „Jahresbericht 2022 (Teil 2) – Kommunalfinanzbericht 2022“ auf Drucksache 8/1686 im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen.

Schwerin, den 2. Mai 2023

Der Finanzausschuss

Tilo Gundlack
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Tilo Gundlack

I. Allgemeines

Mit Amtlicher Mitteilung 8/56 vom 20. Dezember 2022 hat die Präsidentin des Landtages im Benehmen mit dem Ältestenrat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof „Jahresbericht 2022 (Teil 2) – Kommunalfinanzbericht 2022“ auf Drucksache 8/1686 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuss und zur Mitberatung an den Innenausschuss sowie an den Sozialausschuss überwiesen.

Der Finanzausschuss hat diese Vorlage in fünf Sitzungen, abschließend in seiner 37. Sitzung am 27. April 2023, in Anwesenheit der Vertreter des Landesrechnungshofes, der Fachministerien sowie des Finanzministeriums und unter Einbeziehung der Stellungnahmen der mitberatenden Fachausschüsse beraten.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innenausschuss

Der Innenausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 8/1686 in seiner 31. Sitzung am 19. Januar 2023 und abschließend in seiner 32. Sitzung am 9. März 2023 beraten und zur Kenntnis genommen.

2. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss hat die Unterrichtung auf Drucksache 8/1686 in seiner 35. Sitzung am 11. Januar 2023 und abschließend in seiner 37. Sitzung am 18. Januar 2023 beraten und dem Finanzausschuss einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung der Fraktionen der CDU und FDP empfohlen, die Unterrichtung verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Darüber hinaus hat der Sozialausschuss dem Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einvernehmlich empfohlen, folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Landtag stellt fest:

1. Wenngleich die finanzielle Situation der Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns stets individuell und differenziert zu betrachten ist, lässt sich erfreulicherweise feststellen, dass die Kommunen im Land das Haushaltsjahr 2021 insgesamt mit einem deutlichen Finanzierungsüberschuss von rund 208 Millionen Euro abgeschlossen haben. Gleichzeitig sind von 2019 bis 2021 die Schulden der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern um durchschnittlich 5,7 Prozent jährlich zurückgegangen.
2. Deutschlandweit sind die Gewerbesteuerereinnahmen im Jahr 2020 deutlich zurückgegangen. Mecklenburg-Vorpommern hatte infolge dieses Rückganges im bundesweiten Vergleich relativ geringe Einnahmeverluste. Die Kommunen erhielten für die erlittenen Mindereinnahmen einen pauschalen Ausgleich, der für die Jahre 2021 und 2022 eine deutliche Überkompensation darstellte.

3. Für die nächste Fortschreibung der integrierten Pflegesozialplanung 2024 bedarf es eines funktionstüchtigen Planungsinstrumentes, um eine einheitliche Datenlage und damit die Vergleichbarkeit der kommunalen Planungen zu ermöglichen.
4. Die kommunale Jugendhilfeplanung hat sich seit 2013 deutlich verbessert. Nach wie vor fehlt jedoch eine überörtliche Jugendhilfeplanung.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. gemeinsam mit den Landkreisen und kreisfreien Städten in den Austausch zu treten, um die Grundlagen der nächsten landesplanerischen Berichterstattung über die Pflegesozialplanung mit dem Ziel zu überarbeiten, zu einer möglichst einheitlichen und vergleichbaren Datenlage zu gelangen.
2. die Erarbeitung einer überörtlichen Jugendhilfeplanung durch den Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern unterstützend zu begleiten.“

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Finanzausschusses

1. Zu einzelnen Bemerkungen im Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2022 (Teil 2) Kommunalfinanzbericht 2022

Zu Ziffer I – Einleitung

Textzahlen 1 bis 7

Gemäß Artikel 68 Absatz 3 Verf M-V überwacht der Landesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes. Er untersucht hierbei die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung. Der Landesrechnungshof ist ferner zuständig, soweit Private und Stellen außerhalb der Landesverwaltung Landesmittel erhalten oder Landesvermögen verwalten.

Gemäß Artikel 68 Absatz 4 Verf M-V obliegt dem Landesrechnungshof ferner die Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der kommunalen Körperschaften und der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

Im Besonderen ist der Landesrechnungshof gemäß §§ 4 ff. des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) für die überörtliche Prüfung der kommunalen Körperschaften verantwortlich, die der unmittelbaren Rechtsaufsicht des Landes unterliegen.

Zu Ziffer II – Allgemeiner Teil

Textzahlen 8 bis 81

Der Landesrechnungshof hat in seinen einführenden Anmerkungen unter anderem erläutert, dass die Kommunen das zweite Corona-Jahr mit einem Plus beendet hätten. Ferner ist er auf die überwiegend positive Finanzlage der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die Benchmarkvergleiche der Pro-Kopf-Einnahmen der Kommunen und der Pro-Kopf-Ausgaben der Kommunen, die Finanzierung von Investitionen aus eigener Kraft, die weitere Schulden-senkung beim öffentlichen und nicht öffentlichen Bereich sowie die weitere Entspannung bei der Kassenkreditsituation eingegangen.

Das Finanzministerium (FM) hat sich ausdrücklich beim Landesrechnungshof für die Darstellungen bedankt, die zeigten, dass die in der vergangenen Legislaturperiode vorgenommene Reform des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) ein großer Erfolg sei. Trotz der Krise hätten sich die Kommunal финанzen positiv entwickelt. Mit dem neuen FAG M-V gebe man mehr Mittel als jedes andere Bundesland pro Kopf an die kommunale Ebene. Erfreulich sei auch, dass viele der Mittel in Investitionen fließen würden. Die Investitionspauschale sei zudem mit 150 Millionen Euro weiter verstetigt worden und ein Schuldenabbau sei trotz der Krise möglich gewesen. Die Krisenresilienz der kommunalen Ebene habe sich in den vergangenen zweieinhalb Jahren mit Hilfe des Landes bewiesen.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung (IM) hat sich der Gesamtbewertung des Landesrechnungshofes und der Einschätzung des FM angeschlossen. Aufgrund der Daten bestätige sich eindeutig, dass die Kommunen gut durch das Krisenjahr 2021 gekommen seien und auch ein Polster für schwierigere Zeiten hätten, das ihnen erlaube, zumindest in den nächsten ein bis zwei Jahren gut zurechtzukommen.

Die Fraktion der AfD hat auf die Textzahl 55 und die dort abgedruckte Tabelle 8 der Unterrichtung verwiesen, in der die Bezüge für aktives Personal für Mecklenburg-Vorpommern mit 672 Euro je Einwohner, für die finanzschwachen Flächenländer West (FFW) mit 751 Euro je Einwohner und für die übrigen Flächenländer Ost (FO) mit 828 Euro je Einwohner ausgewiesen seien. Diese Beträge habe die Fraktion der AfD mit den Ausgaben auf Landesebene gemäß dem letzten Landesfinanzbericht verglichen und festgestellt, dass diese für Mecklenburg-Vorpommern fast 100 Prozent, für die FFW 50 bis 60 Prozent und für die FO fast 40 Prozent höher seien. Der Kommunalisierungsgrad sei hier insofern deutlich geringer. Dies vorangestellt wurde nach dem strukturellen Sinn aus Sicht der Landesregierung gefragt und um eine Bewertung durch den Landesrechnungshof gebeten.

Hierzu hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass im Kommunalbereich ein relativ geringer Verbeamtungsgrad und ein relativ hoher Grad an Ausgliederungen in Extra-Haushalte bestehe. Außerdem gebe es, insbesondere mit Blick auf die FFW, gerade im kommunalen Bereich ein tendenziell etwas geringeres Besoldungsniveau. Aus den genannten Zahlen könne man nach Auffassung des Landesrechnungshofes insofern keinen Rückschluss auf den Kommunalisierungsgrad der Aufgaben ziehen. Man könnte zwar etwas zu der Personalstruktur sagen, aber nichts zu möglichen Unterschieden bei der Aufgabenverteilung.

Die Fraktion der CDU hat erklärt, dass die Verbesserung der kommunalen Haushaltslage in den vergangenen Jahren unstrittig sei. Die Reform des FAG M-V sei auch durch die Fraktion der CDU zustande gekommen. Zudem sei die Einigung auf Bundesebene, durch die mehr Geld nach unten gegeben worden sei, maßgeblich für die Weitergabe von 350 Millionen Euro an die Kommunen gewesen. Das Land gebe im Vergleich in der Tat die meisten Mittel an die kommunale Ebene, wobei man aus Sicht der Fraktion der CDU aber auch mitberücksichtigen müsse, dass die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern auch die geringsten Steuereinnahmen hätten. Insofern sei die Entwicklung insgesamt erfreulich. Das Entschuldungsprogramm und das Altschulden-Entschuldungsprogramm würden nach Einschätzung der Fraktion der CDU zudem sehr gut angenommen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat angemerkt, dass es gemäß den Textzahlen 66 bis 77 der Unterrichtung elf Kommunen mit Kassenkrediten gebe, manche auch mit höheren Beträgen. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob dazu auch noch weitere Informationen eingeholt worden seien, beispielsweise ob es für die betreffenden Kommunen auch ein Haushaltssicherungskonzept gebe. Nach Einschätzung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei es vorstellbar, dass die Gründe für Kassenkredite, wie bei der Hansestadt Rostock mit fünf Millionen Euro, auch andere als eine Schuldenlage sein könnten.

Hierzu hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass ihm bekannt sei, welche Kommunen ein Haushaltssicherungskonzept hätten, aber dies würde hier nicht mit eingepreist. In diesem Teil werde ausschließlich über die Kassenkredite, deren Höhe und Entwicklung berichtet, aber keine Analyse zu den Gründen für die Aufnahme der Kassenkredite durchgeführt. Dies könnte der Landesrechnungshof ohnehin personell nicht leisten. Bei den Strukturen könnte man durch Clustern nach bestimmten Kriterien sicher noch einiges an Synergien herausholen, dafür würde der Landesrechnungshof aber entsprechende Kapazitäten benötigen, um eine Art Task Force für die kommunale Struktur einzurichten.

Das IM hat im Rahmen der Beratung darauf hingewiesen, dass der Landesrechnungshof hier auf die Kassenkredite abstelle. Kassenkreditbestände als Gesamtbetrachtung für das Land seien durchaus ein signifikanter Faktor, aus dem sich eine Gesamtbetrachtung zur Haushaltslage im Land herleiten lasse. Bei Betrachtung der einzelnen Kommunen seien die Angaben aus Sicht des IM jedoch mit großer Vorsicht zu genießen, weil sie nicht mit dem haushaltsrechtlich relevanten Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen deckungsgleich seien. Aus Kassenkrediten könnten beispielsweise gegebenenfalls auch Investitionen vorfinanziert werden. Andererseits könne sich der Kassenkredit auch niedriger darstellen, ein Beispiel sei die Landeshauptstadt Schwerin mit 88,1 Millionen Euro, die tatsächlich 2021 aber einen negativen Saldo von 132 Millionen Euro ausgewiesen habe. Die Stadt befinde sich in einem Liquiditätsverbund mit anderen Unternehmen, die intern Liquidität zur Verfügung stellten, sodass kein Kassenkredit aufgenommen werden müsse. Die Daten zu Kassenkrediten seien insofern, bezogen auf einzelne Gemeinden, nicht signifikant und nicht tragfähig. Die Hansestadt Rostock habe beispielsweise zum 31. Dezember 2021 einen positiven Saldo von 46 Millionen Euro ausgewiesen und sei somit kein Konsolidierungsfall. Bei der Einzelfallbewertung müsse man daher vorsichtig sein, wenn die Kassenkredite der Maßstab seien.

Die Fraktion der FDP hat auf die Ausführungen des Landesrechnungshofes in der Unterrichtung verwiesen, wonach dieser aufgrund der begrenzten Personalressourcen eine Priorisierung bei den durchzuführenden Prüfungen vornehmen müsse. Dies vorangestellt wurde angemerkt, dass der Unterrichtung aber keine Aussage darüber zu entnehmen sei, was aufgrund dieser Priorisierung nicht habe geprüft werden können. Aus Sicht der Fraktion der FDP sollte der Landesrechnungshof zudem seine Vorstellungen darüber formulieren, was der Landesgesetzgeber möglicherweise an Bedingungen ändern könnte, um die Hürden zu verringern, sodass beispielsweise die angesprochene Task Force eingerichtet werden könnte. Ferner hat die Fraktion der FDP in Bezug auf die Textzahl 42 der Unterrichtung festgestellt, dass darin dargelegt werde, dass die Ergebnisse der Kreisumlage verstetigt werden sollten. Aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung sei dies aus Sicht der Fraktion der FDP aber nicht derart einfach umsetzbar, da der Landesgesetzgeber allenfalls die Rahmen setzen könne.

Der Landesrechnungshof hat bezüglich der Priorisierung bei den Prüfungen erläutert, dass er Prüfungsrechte im Bereich der überörtlichen Kommunalprüfung habe und somit bei den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den vier großen kreisangehörigen Städten Schwerpunktprüfungen durchführe, wie man es für nötig halte und wie es mit den vorhandenen Kapazitäten möglich sei. Das Prüfungsreferat für die überörtliche Kommunalprüfung bestehe aus einem Sachgebietsleiter und sieben Planstellen für Prüfer, die dort alle Bereiche im kommunalen Aufgabenspektrum abdecken würden, außer Bau und Soziales. Die Priorisierung bei der risikoorientierten Prüfungsplanung sei aufgrund des Aufgabenspektrums im kommunalen Bereich, wobei auch Querschnittsprüfungen möglich seien, nur in der Form möglich, dass man die drei oder vier wichtigsten Themen auswähle, weil dort besonders viel Geld eingestellt oder verausgabt worden sei, oder weil man Hinweise zu Missständen bekommen habe. Eine risikoorientierte Prüfungsplanung wie auf Landesebene, wo auch schon vieles wegfalle, sei auf der kommunalen Ebene eigentlich nicht möglich.

In Bezug auf die Kreisumlage hat das IM erklärt, dass sich umlagefinanzierte Kommunen, wie die Landkreise, weitgehend über die Kreisumlage finanzierten, die sie nur bedarfsgerecht erheben dürften. Die Landkreise dürften also Mittel, die sie aus der Kreisumlage generiert hätten, nicht für die Zukunft ansammeln. Bei einem positiven Saldo müsse dieser in einem Jahr an die kreisangehörigen Gemeinden zurückgegeben und entsprechend bei der nächsten Festsetzung der Kreisumlage berücksichtigt werden. Im Einzelfall könne dann auch ein negativer jahresbezogener Saldo erwirtschaftet werden, weil ein Überschuss aus dem Vorjahr bestehe.

Die Fraktion der FDP hat in Richtung des Landesrechnungshofes gefragt, ob künftig in den Jahresberichten dokumentiert werden könnte, welche eigentlich notwendigen Prüfungen nicht hätten durchgeführt werden können, sodass im Landtag gegebenenfalls die Entscheidung beschleunigt werden könnte, dem Landesrechnungshof mehr Personal zur Verfügung zu stellen.

Seitens des Landesrechnungshofes wurde hierzu erwidert, dass dies zwar grundsätzlich im Jahresbericht dargestellt werden könnte, die Präferenz des Landesrechnungshofes aber eher dahin gehe, dies beim Haushaltsaufstellungsverfahren als Grundlage für den Personalhaushalt darzustellen.

Die Fraktion der SPD hat sich danach erkundigt, wie viele unbesetzte Stellen es gegenwärtig beim Landesrechnungshof gebe und wie lange diese schon unbesetzt seien.

Hierzu hat der Landesrechnungshof mitgeteilt, dass es sich um sechs oder sieben Stellen handele. Allerdings würden diese Probleme nicht unbedingt zusammenhängen. Es gebe Stellen, die nur kurz frei seien, aber zumindest auch eine Stelle, die seit zwei oder drei Jahren nicht besetzt sei und für die es auf zwei Ausschreibungen keine geeigneten Bewerber gegeben habe. Auf eine dritte Ausschreibung habe man jetzt zahlreiche Bewerbungen erhalten und hoffe, davon einige für Bewerbungsgespräche auswählen zu können.

Die Fraktion der AfD hat festgestellt, dass Kassenkredite kurzfristig seien und einem erhöhten Zinsrisiko unterlägen. Dies vorangestellt wurde gefragt, inwieweit die Landesregierung darauf eingestellt sei und ob möglicherweise ein Entschuldungsprogramm geplant sei, ähnlich wie die sogenannte Hessenkasse.

Das IM hat darauf hingewiesen, dass Mecklenburg-Vorpommern bereits viel weiter sei als Hessen, weil es den § 27 FAG M-V und schon seit drei Jahren ein flächendeckend wirkendes Entschuldungsprogramm gebe. Dementsprechend seien auch die negativen Salden, die 2020 noch bei 358 Millionen Euro gelegen hätten, zum 31. Dezember 2021 auf 300 Millionen Euro gesunken. Das Land habe nicht den Weg gewählt, bei Verfestigung von Kassenkrediten über lange Zeiträume zuzulassen, diese wie Investitionskredite längerfristig anzulegen, um ein Zinsänderungsrisiko zu verhindern, sondern man vollziehe mit dem § 27 FAG M-V einen kontinuierlichen und konsequenten Schuldenabbauprozess. Allein dadurch reduziere sich das Zinsänderungsrisiko.

Zu Ziffer III – Aktuelle Themen

Textzahlen 82 bis 185

Zum Berichtsteil „Umsetzung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens Mecklenburg-Vorpommern“ (Textzahlen 82 bis 108) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass man über dieses Thema in jedem Jahr berichte. Der rechtswidrige Zustand bei einigen Kommunen sei zwar nach wie vor nicht abgestellt worden, werde aber auch aus Sicht des Landesrechnungshofes besser. Bis zum Jahr 2018 hätten zum Prüfungszeitpunkt bis auf die Hansestädte Stralsund und Wismar alle einen festgestellten Jahresabschluss gehabt. Im kreisangehörigen Raum hätten zudem auch nicht alle Kommunen festgestellte Jahresabschlüsse. Für das Jahr 2017 liege die Quote bei 88 Prozent und für 2020 bei zwölf Prozent. Die Verteilung auf die Landkreise sei dabei zudem sehr unterschiedlich. Sorgen bereite dabei vor allem der Landkreis Vorpommern-Rügen, der von 2017 bis 2020 hinter dem Bearbeitungsstand der anderen Landkreise zurückbleibe. Im Jahr 2020 sei auch der Landkreis Ludwigslust-Parchim auffällig gewesen. Die Aufstellung von Gesamtabschlüssen werde von vielen kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten für 2024 angestrebt. Ein Gesamtabschluss liege bisher jedoch nur von Neubrandenburg vor und sei dort für 2021 in Bearbeitung. Rostock bereite den ersten Gesamtabschluss für 2023 vor. Hinsichtlich der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) sei es aus Sicht des Landesrechnungshofes sehr bedauerlich, dass man sich von einer flächendeckenden Einführung als wichtiges Steuerungsinstrument im Land ein Stück weit verabschiede. Nach Kenntnis des Landesrechnungshofes plane das IM eine Änderung der Vorschriften zur KLR mit dem Ziel der Einführung eines Wahlrechts.

Seitens der Fraktion der AfD wurde in Bezug auf die Hansestadt Wismar darauf hingewiesen, dass es hier zwischenzeitlich auch einen festgestellten Jahresabschluss 2018 gebe, der am 13. Oktober 2022 veröffentlicht worden sei.

Die Fraktion DIE LINKE hat nach den Gründen für den schlechten Stand von Stralsund gefragt, da dies weiterhin sehr auffällig sei.

Das IM hat erläutert, dass das Thema um die Hansestadt Stralsund schon recht alt sei. Der Finanzausschuss habe sich in einer der vergangenen Wahlperioden schon einmal persönlich vor Ort von der Situation überzeugt. Das Problem hänge letztlich mit den Anfangsjahren der Umstellung auf die Doppik zusammen, wo die Anlagenbuchhaltung nicht richtig geführt worden sei, wodurch erhebliche Schwierigkeiten beim Nachholen der Jahresabschlüsse der ersten Jahre entstanden seien. Zwischenzeitlich gehe der Aufholprozess aber voran, insbesondere habe Stralsund inzwischen immerhin den Jahresabschluss 2017 festgestellt und werde diesen auch für 2018 im Frühjahr feststellen. Den Städten Wismar und Stralsund habe das IM jetzt auch noch Erleichterungen für das Nachholen der Jahresabschlüsse angeboten.

Wismar beabsichtige beispielsweise, dass die Nachholung der Jahresabschlüsse 2020 und 2021 in einem Parallelverfahren erfolge, und zwar gleichzeitig auch prüfungsbegleitend. Dies habe man auch Stralsund angeboten. Man sehe seitens des IM das Erfordernis, den Blick in die Zukunft zu richten und den Schwerpunkt nicht in der Perfektion abgeschlossener Haushaltsjahre zu sehen. Stralsund sei aber unstreitig das „Sorgenkind“. Allerdings habe das IM im Finanzausschuss auch bereits mehrfach auf die Grenzen der Finanzaufsicht verwiesen. Bei Stralsund gebe es allerdings auch immer rechtsaufsichtliche Anordnungen dahingehend, bis zu welchem Zeitpunkt Jahresabschlüsse nachzuholen seien.

Die Fraktion der FDP hat den Ausführungen entnommen, dass das Ministerium immer mehr gewillt sei, hinter das zurückzugehen, was ursprünglich beabsichtigt gewesen sei. Man könne sich dann aber auch die Frage stellen, wofür die Doppik eigentlich eingeführt worden sei, denn die Vergleichbarkeit werde immer weniger möglich und die geplante Steuerung sei schwierig. Es handele sich zwar um kommunale Selbstverwaltung, aber wenn beispielsweise in Wismar immer wieder festgestellt werde, dass bis heute keine Inventur gemacht worden sei, könne man dies aus Sicht der Fraktion der FDP nicht einfach immer wieder hinnehmen. Auch sei es schwierig, jemandem, der zurückliege, dann sogar noch mehr Erleichterungen zu gewähren.

Das IM hat bezüglich der Einführung der Doppik erwidert, dass bundesweit verschiedene Personen desillusioniert seien, weil die Anforderungen der Doppik auch hohe Anforderungen an kommunale Vertreter und Kommunalverwaltungen stellten. Mit dem gewissen Zurückweichen von den Anforderungen sei Mecklenburg-Vorpommern zudem kein Einzelfall. Zur KLR wurde seitens des IM ausdrücklich darauf hingewiesen, dass man die Verwaltungssteuerung für erforderlich halte. Die Kommunen würden jedoch ungern an der Anforderung festhalten müssen, zwingend eine flächendeckende KLR einzuführen. Stattdessen sollten auch andere Lösungen möglich sein, wie etwa über bestimmte spezifische Fachverfahren, die eine sogar noch größere Steuerungstiefe ermöglichten. Insoweit wolle man nicht die KLR abschaffen, sondern eine Steuerung müsse weiterhin stattfinden. Den örtlichen Gegebenheiten, in welcher Weise man steuere, sollte aus Sicht des IM aber mehr Raum gegeben werden. Man könnte beispielsweise auch eine KLR partiell für einige Bereiche der Verwaltung einführen und in anderen Bereichen eine differenzierte Produktsteuerung und daneben auch eine fundierte Steuerung durch Fachverfahren ermöglichen.

Seitens der Fraktion der FDP wurde hierzu erwidert, dass es ihr nicht darum gehe, eine KLR aufrechtzuerhalten, die am Ende niemandem etwas bringe. Trotzdem gehe dies zulasten der Vergleichbarkeit. Zum Hinweis, dass es ohnehin schon kompliziert für die Ehrenamtlichen auf der kommunalpolitischen Ebene sei, hat die Fraktion der FDP ferner angemerkt, dass dies durch die Vertiefung und neue Instrumente zur Steuerung sicher nicht einfacher werde. Auf dieser Ebene gebe es nach Auffassung der Fraktion der FDP eine „Informations-Asymmetrie“, wobei man sich fragen könnte, wer wen steuere. Nach Ansicht der Fraktion der FDP würden nicht die Stadt- oder Gemeindevertretungen die Stadt oder Gemeinde steuern, sondern dies sei eher andersherum. Die Steuerung komme dort in der Regel aus der Verwaltung.

Zum Berichtsteil „Krankheitstage in der Corona-Pandemie“ (Textzahlen 109 bis 144) hat der Landesrechnungshof erläutert, dass man bei den Kernverwaltungen und den Gesundheitsämtern für die Jahre 2018 bis 2021 getrennt erhoben habe, wie sich die Krankheitstage entwickelt hätten und ob es vielleicht Zusammenhänge zwischen der Altersstruktur und dem Stellenbesetzungsgrad gebe. Bei den Kernverwaltungen sei keine einheitliche Entwicklung zu erkennen gewesen, was möglicherweise Anlass für einen interkommunalen Austausch sein könnte, bevor die nächste große Herausforderung auftrete.

Bei den Gesundheitsämtern sei dies anders. Hier seien die Krankheitstage mit wenigen Ausnahmen insbesondere im Jahr 2022 angestiegen, was auch in anderen Verwaltungen festzustellen sei. Einen Zusammenhang anhand der erfassten Daten habe der Landesrechnungshof aber nicht erkennen können.

Seitens der Fraktion der AfD wurde zu den Krankheitstagen pro Kopf angemerkt, dass die Beschäftigten der Verwaltung während der Corona-Pandemie oftmals im Homeoffice tätig gewesen seien, was auf die Beschäftigten in den Gesundheitsämtern nicht zutreffen würde. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob die Homeoffice-Tage in die Berechnungen des Landesrechnungshofes mit eingeflossen seien.

Dies wurde seitens des Landesrechnungshofes verneint.

In Bezug auf den Berichtsteil „KoFiStA – Kommunal-Finanz-Struktur-Analyse“ (Textzahlen 145 bis 173) hat der Landesrechnungshof erklärt, dass man bereits seit einigen Jahren das KoFiStA-Kennzahlenset nutze, welches der Analyse und Bewertung der kommunalen Finanz-, Ertrags-, Vermögens- und Liquiditätslage diene. Dies sei allerdings nur insoweit möglich, als auch festgestellte Jahresabschlüsse vorliegen würden. Im vorliegenden Jahresbericht habe man die Kennzahlen Jahresergebnis, Eigenkapitalveränderungsquote sowie Deckungsgrad der Verwaltungstätigkeit ausgewählt, bei denen der Landesrechnungshof mit der Einschränkung, dass für bestimmte Kommunen für die Jahre 2017 bis 2020 keine Werte zur Verfügung stünden, festhalte, dass sich die Situation der zwölf Kommunen bei allen Kennzahlen verbessert habe. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald habe sein Eigenkapital allerdings verbraucht. Die Ursache hierfür sei dem Landesrechnungshof jedoch nicht bekannt. Als Fazit sei festzustellen, dass sich die Kennzahlen im Zeitablauf positiv entwickeln würden, was nach Einschätzung des Landesrechnungshofes sicher auch mit darauf zurückzuführen sei, dass der kommunale Finanzausgleich jetzt besser aufgestellt sei und funktioniere.

Seitens des IM wurde zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass in den Jahresergebnissen teilweise auch Konsolidierungshilfen enthalten seien, die eigentlich dem Ausgleich von Vorjahresdefiziten dienten. Die Ergebnisse seien insofern nicht immer eigenerwirtschaftet. Beispielsweise seien in dem Jahresergebnis von 23,4 Millionen Euro des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte 9,8 Millionen Euro Konsolidierungshilfen enthalten und bei Neubrandenburg mit einem Jahresergebnis von 31,9 Millionen Euro ein Anteil von 25 Millionen Euro.

Die Fraktion der CDU hat vor diesem Hintergrund festgestellt, dass bei den über 200 Millionen Euro an Überschüssen auf kommunaler Ebene auch die Konsolidierungshilfen enthalten seien. Dies vorangestellt hat sich die Fraktion der CDU für eine Verständigung zwischen dem Landesrechnungshof und dem IM ausgesprochen, um dies in künftigen Kommunalfinanzberichten transparenter darzustellen.

Die Fraktion DIE LINKE hat das IM um eine Bewertung zum Landkreis Ludwigslust-Parchim gebeten, da im Jahresbericht auf eine Spitzabrechnung verwiesen werde, die im Jahr 2021 erfolgen sollte.

Hierzu hat das IM erwidert, dass für den Landkreis in 2020 ein Minus von 13,3 Millionen Euro ausgewiesen worden sei. Im Finanzhaushalt habe der Landkreis zum 31. Dezember 2020 jedoch nur ein Defizit von 2,8 Millionen Euro ausgewiesen und der Ergebnishaushalt sei mit insgesamt 23,5 Millionen Euro sogar ausgeglichen gewesen. Dies sei darin begründet, dass der Landesrechnungshof nur das Jahresergebnis dargestellt und nicht die Vorträge aus Vorjahren berücksichtigt habe. Insofern relativiere sich das Problem aus haushaltsrechtlicher Sicht. Zum 31. Dezember 2021 habe der Landkreis Ludwigslust-Parchim nach Kenntnis des IM ein Defizit von rund fünf Millionen Euro, solle aber in 2022 einen positiven Saldo erwirtschaftet haben, sodass sich der negative Vortrag zwischenzeitlich vermutlich ausgeglichen habe.

Die Fraktion der FDP hat in Bezug auf die Gewerbesteuer gefragt, wie viel davon auf Nachzahlungen aufgrund von Betriebsprüfungen für vorangegangene Jahre entfalle. Der Stand bei der Gewerbesteuer sei letztlich nämlich nicht nur konjunkturbedingt, sondern bei Feststellungen durch Betriebsprüfungen seien mitunter auch bis zu zehn Vorjahre betroffen. Die Mittel würden aber erst in dem Jahr wirksam, in dem sie der Kommune auch zufließen würden. Da damit der reine Gesamtbetrag der vereinnahmten Gewerbesteuer aber nichts zum tatsächlichen Gewerbesteueraufkommen aussagen würde, hat die Fraktion der FDP gefragt, ob sich gegebenenfalls isoliert darstellen lasse, welche Gewerbesteuereinnahmen tatsächlich in dem betreffenden Jahr entstanden seien und welche Beträge aufgrund von Betriebsprüfungen aus Vorjahren nachträglich zugeflossen seien.

Seitens des Landesrechnungshofes wurde erklärt, dass man hierzu keine Erkenntnisse habe.

In Bezug auf den Berichtsteil „Gewerbesteuerentwicklung in der Corona-Pandemie“ (Textzahlen 174 bis 185) hat der Landesrechnungshof mitgeteilt, dass man sich die Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen des Landes im Vergleich mit den anderen Ländern angeschaut habe, wofür Daten des Statistischen Bundesamtes für die Jahre 2017 bis 2021 genutzt worden seien. Hintergrund sei gewesen, dass dem Landesrechnungshof negativ aufgefallen sei, dass es üppige pauschale Kompensationen für Gewerbesteuereinbrüche gegeben habe, die sich dann nicht so realisiert hätten. Zwar seien die Kompensationen auf Basis der Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzung 2019 berechnet worden, aber in 2020 seien jeweils 60 Millionen Euro seitens Bund und Ländern an Kompensationen geflossen und in 2021 67 Millionen Euro seitens der Länder. Von 2019 auf 2020 seien die Gewerbesteuereinnahmen zwar auch zurückgegangen, bei weitem aber nicht so stark, wie es nach der Schätzung der Fall gewesen wäre. Von 2020 auf 2021 hätten die Gewerbesteuereinnahmen zudem bekanntlich sogar einen neuen Höchststand erreicht. Gleichwohl hätten die Kommunen für die beiden Jahre Kompensationszahlungen von gut 180 Millionen Euro erhalten. Der Landesrechnungshof hat betont, dass dies bemerkenswert sei und fairnesshalber am Ende geprüft werden müsste, welche Einnahmeverluste durch die Gewerbesteuereinbrüche tatsächlich entstanden seien und was am Ende an Überkompensation verblieben sei. Anschließend sollte man überlegen, was man mit diesen Mitteln machen könnte.

Zu Ziffer IV – Überörtliche Prüfungen

Textzahlen 186 bis 407

Zum Berichtsteil „Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II“ (Textzahlen 186 bis 220) hat der Landesrechnungshof erklärt, dass man im Ergebnis der Prüfung festgestellt habe, dass 2019 im Vergleich zum Durchschnitt beim Bund und den Flächenländern Ost in Mecklenburg-Vorpommern wesentlich weniger entsprechende Vermittlungsleistungen erbracht worden seien, was darin begründet sei, dass dies in Mecklenburg-Vorpommern statistisch nicht richtig erfasst worden sei. Die Anzahl und der Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme von Eingliederungsleistungen sei daher nicht bekannt. Der Landesrechnungshof habe dies im Rahmen seiner Prüfung auch nicht weiter aufklären können. Insofern seien Vergleiche letztlich gar nicht möglich. Bei der Einzelfallsachbearbeitung seien die Dinge in den IT-Verfahren unterschiedlich erfasst worden. Es habe in keinem Jobcenter ein verbindliches Verfahren hierzu gegeben. Zur Sozialplanung wurde zudem angemerkt, dass die Landkreise planen würden, wie sie die Leistungen zusammen mit den Leistungsträgern im privaten Bereich erbringen wollten, eine Übersicht über die entsprechenden Partner, die die Leistungen im Übrigen auch bereits erbringen würden, habe aber gefehlt. Insofern sei die Planung aus Sicht des Landesrechnungshofes sehr unzureichend gewesen.

Die Fraktion der CDU hat festgestellt, dass dem Bericht zu entnehmen sei, dass die Kommunikation mit den kommunalen Trägern zur Angebotsstruktur recht kompliziert sei. Teilweise sei in den Jobcentern gar nicht das gesamte Leistungsangebot des kommunalen Trägers bekannt.

Die Fraktion der FDP hat ferner angemerkt, dass es in dem Beitrag auch um die Dokumentationspflichten gehe. Insoweit sei zudem eine Harmonisierung angeregt worden.

Zum Berichtsteil „Prüfung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Verträge für Leistungen nach § 34 SGB VIII“ (Textzahlen 221 bis 271) hat die Fraktion der FDP in Bezug auf die Vergleiche von Personalkosten, Lohnjournalen und dergleichen infrage gestellt, ob, und, wenn ja, welche Möglichkeiten der Landkreis überhaupt habe, um auf die Einhaltung der Vereinbarung zu drängen, ohne gleich den Rechtsweg beschreiten zu müssen. Aus Sicht der Fraktion der FDP sei hier eine Hilfestellung seitens der Landesregierung erforderlich.

Zum Berichtsteil „Vergabewesen in Kommunalverwaltungen und Eigenbetrieben“ (Textzahlen 272 bis 315) hat die Fraktion der FDP gefragt, welche Möglichkeiten der Landesrechnungshof sehe, um das Vergabewesen insgesamt zu vereinfachen und anwendbarer zu machen.

Hierzu hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass nach seiner Ansicht das Vergabewesen, auch im Bereich der Kommunalverwaltung, so weit wie möglich zentralisiert werden sollte. Dies wäre zudem nach Einschätzung des Landesrechnungshofes auch kein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Für die Vergaben könnten die Checklisten des IM verwendet werden, das auch Formblätter erstellt habe. Es gebe hierzu auch ein Vergabe-Handbuch des Bundes.

Zum Berichtsteil „Überörtliche Prüfung der Landeshauptstadt Schwerin: Teilprüfung ‚Sporthallen‘“ (Textzahlen 316 bis 345) hat die Fraktion der FDP gefragt, wie es inzwischen um die Entgeltordnung stehe, die in diesem Berichtsteil ausdrücklich angesprochen worden sei. Ferner sei aus Sicht der Fraktion der FDP davon auszugehen, dass man die vollumfängliche Nutzung oder die Kosten der Sporthallen in einer Entgeltordnung kalkulieren müsste, weil es immer auch Leerstandszeiten geben werde, etwa bei der Nutzung für den Vereinssport. Vor diesem Hintergrund wurde nach Empfehlungen dahingehend gefragt, wie mit gemischt genutzten Einrichtungen umgegangen werden könne, da es nach den Ausführungen im Bericht des Landesrechnungshofes mehr Sporthallen gebe, als gebraucht würden. Dies sei also eine Frage der Auslastung und der Untersetzung mit einer Entgeltordnung.

Seitens des IM wurde hierzu ausgeführt, dass die Landeshauptstadt Schwerin aufgrund der Prüfungsfeststellungen mitgeteilt habe, dass sie die Kritik annehme, die Entgeltordnungen überarbeiten werde und den Anregungen des Landesrechnungshofes Rechnung tragen wolle. Insofern bestehe aus finanzaufsichtlicher Sicht kein Handlungsbedarf und man warte zunächst ab. Letztlich betreffe die Frage, in welchem Umfang an welcher Stelle welcher Deckungsgrad erreicht werde, aber auch die kommunale Selbstverwaltung. Auch in der Finanzaufsicht befasse sich das Ministerium daher nicht immer mit jeder Einzelposition, sondern betrachte den Haushalt insgesamt. Wenn Einsparpotenziale nicht hinreichend genutzt würden, neige man eher dazu, allgemeine Verbesserungsvorgaben zu machen, damit die Kommune im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung auch selbst entscheiden könne, wo sie Freiräume gewähren oder Einsparungen erzielen wolle. Gerade im Sportbereich mit dem freiwilligen Anteil würde die Finanzaufsicht keine Vorgaben derart machen, dass beispielsweise Vereine mehr Geld bereitstellen müssten, sondern man schaue auf den Haushalt insgesamt, ob dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hinreichend Rechnung getragen werde, und wirke gegebenenfalls in allgemeiner Form auf die Verbesserung der Haushaltssituation hin. Konkrete Vorgaben wären letztlich aber rechtlich problematisch.

Der Landesrechnungshof hat ergänzend angemerkt, dass man im Bericht auch angeregt habe, darüber nachzudenken, Sporthallen zu verkaufen. Dies sei aber natürlich nicht flächendeckend zu verstehen, sondern beziehe sich auf Fälle, in denen Sporthallen größtenteils durch Vereine genutzt würden. Der Landesrechnungshof wolle jedoch nicht das Konzept insgesamt infrage stellen.

Zum Berichtsteil „Überörtliche Prüfung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock: Teilprüfung ‚Umsetzung Kosten- und Leistungsrechnung/Interne Leistungsverrechnung/Berichtswesen‘“ (Textzahlen 346 bis 376) hat der Landesrechnungshof betont, dass man aus seiner Sicht die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) benötige, um einen Haushalt steuern zu können. Das IM sei bezüglich der Ausgestaltung der KLR jedoch anderer Meinung. In Rostock gebe es eine KLR im engeren Bereich der Hauptverwaltung. Im Bereich von vielen Fachverwaltungen gebe es zudem verschiedene Fachverfahren und eigene Rechnungen, mit denen nach Auffassung des Ministeriums gesteuert werden könne. Es gebe in Rostock damit nicht eine Steuerung insgesamt, sondern viele einzelne Steuerungen, die nicht zusammengeführt worden seien. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes nütze dies daher der Verwaltungsspitze nicht genug, weshalb der Landesrechnungshof hier eine KLR für erforderlich halte. Beim Start der Doppik im Land sei noch der Standpunkt vertreten worden, dass es eine KLR geben sollte. Inzwischen sei man aber auf Landesebene bei den entsprechenden Vorschriften immer weiter zurückgerudert. Vor diesem Hintergrund hat sich der Landesrechnungshof nachdrücklich dafür ausgesprochen, darauf hinzuwirken, eine Steuerung aus einer Hand zu erreichen.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte verfare beispielsweise entsprechend, was auch funktioniere, keinen größeren Aufwand verursache und letztlich auch einen Mehrwert bringe. Ein aktuelles Beispiel sei die Verordnung über den kommunalen Anteil an den Einnahmen aus der Umsatzsteuer für flüchtlingsbedingte Kosten und Mehraufwendungen durch die Kommunen, die nach Mitteilung des IM durch die Kommunen mangels Daten nicht beziffert werden könnten. Dies wäre nach Einschätzung des Landesrechnungshofes aber möglich, wenn man eine KLR hätte.

Seitens der Fraktion der FDP wurde erklärt, dass man die KLR auch auf kommunalpolitischer Ebene vermisse. Die KLR sei wie auch die Doppik kein Selbstzweck, wenn man die Verwaltung aber steuern wolle, benötige man Kennzahlen und müsse notwendige Daten erheben. Dafür sei eine Automationsunterstützung erforderlich, weil das nachträgliche Einpflegen zu Mehraufwand führen würde. Die ehrenamtlichen Kommunalpolitiker seien aus Sicht der Fraktion der FDP nicht imstande, den Haushalt zu steuern, wenn sie diese Möglichkeiten nicht hätten. Im Prinzip steuere nach Einschätzung der Fraktion der FDP die Verwaltung die Abgeordneten und nicht umgekehrt. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, was man tun könne, um die KLR so zu gestalten, dass sie akzeptiert werde und alle einen Mehrwert darin erkennen könnten.

Das IM hat in diesem Zusammenhang klargestellt, dass die KLR kein essentieller Bestandteil der Doppik sei. Die KLR habe es bereits vorher gegeben. Manche Länder würden auch den Standpunkt vertreten, dass man mit Einführung der Doppik die KLR nicht mehr brauche und die KLR durch die Doppik abgelöst werde, weil auf der Grundlage der Doppik eine Produktsteuerung mit Kennzahlen stattfinde. Den Vorwurf, mit dem Zurückfahren der KLR würde man die Doppik in Frage stellen, hat das IM zudem zurückgewiesen. Es gehe nicht darum, dass nicht mehr gesteuert werden solle, aber wie gesteuert werde, sei von den jeweiligen Verhältnissen vor Ort und den jeweiligen Bedürfnissen sowie dem konkreten Aufgabenbestand einer Kommune abhängig. Manche Kommunen, wie auch Rostock, nutzten in bestimmten Bereichen bestimmte Fachverfahren, die aus Sicht des IM eine viel tiefere Steuerung ermöglichten als eine KLR. Die vom Landesrechnungshof geforderte flächendeckende KLR sei nach Auffassung des Ministeriums auch nicht immer erforderlich. Mitunter sei eine partielle Einführung in einzelnen Bereichen sinnvoll. Es gebe vor Ort aber auch eine Reihe von Denkmodellen, wie man im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eine effiziente Steuerung umsetzen könne. Das Ministerium habe sich insoweit von den Kommunen davon überzeugen lassen, dass die unbedingte Verpflichtung zu einer KLR zurückgefahren und mehr Freiraum für andere Möglichkeiten der Steuerung erlaubt werde.

Zum Berichtsteil „Geldanlagen der Kommunen (Teil 1)“ (Textzahlen 377 bis 407) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass die Prüfung mittels eines Umfragetools flächendeckend bei allen Ämtern, amtsfreien Kommunen und Landkreisen durchgeführt worden sei, was insgesamt 121 geprüfte Stellen mit 717 Geldanlagen betreffe. Hierzu hat der Landesrechnungshof zu bedenken gegeben, dass es nicht vorrangige Aufgabe der Kommunen sei, Geld anzulegen, sondern mit dem erhaltenen Geld grundsätzlich deren Ausgaben zu bestreiten seien. Unabhängig hiervon seien aber auch Fälle denkbar, in denen die Mittel mitunter auch nicht gleich benötigt würden und deshalb angelegt werden müssten, um wirtschaftlich zu handeln. Bei der Geldanlage stehe dann aber die Sicherheit immer vor dem Ertrag. In 2021 habe der Landesrechnungshof über den negativen Ausgang der Anlage einer Stadt in Mecklenburg-Vorpommern bei der Greensill Bank berichtet, was der Anlass für die nunmehr vorliegende flächendeckende Prüfung gewesen sei. Dabei sei festgestellt worden, dass die Hauptanlageform das Girokonto sei, erstaunlich sei aber die tatsächliche Höhe dieser Einlagen gewesen.

Darüber hinaus liege ein relativ hoher Anteil der Anlagen in Festgeldern und nicht, wie seitens des Landesrechnungshofes erwartet, in Tagesgeldern, die schneller verfügbar seien. Für Festgelder sehe der Landesrechnungshof eine zeitliche Bindung auf fünf Jahre kritisch. Insoweit sei schon fraglich, warum das Geld so lange nicht gebraucht werde. Ferner hat der Landesrechnungshof im Ergebnis seiner Prüfung festgestellt, dass das Thema der Einlagensicherung auf der kommunalen Ebene wenig vertraut sei. Immerhin 11 Prozent der Kommunen hätten eingeräumt, nicht verschiedene Angebote eingeholt zu haben. 20 Prozent der Kommunen hätten zudem angegeben, den Prozess der Anlageentscheidung nicht zu dokumentieren, obwohl jedes Verwaltungshandeln zu dokumentieren sei, mithin auch die Geldanlage.

Die Fraktion der FDP hat sich danach erkundigt, ob es Handlungsempfehlungen seitens des Landesrechnungshofes geben werde, wie künftig mit kommunalen Geldanlagen umgegangen werden sollte, welche dann politisch vorgegeben werden könnten.

Hierzu hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass man beabsichtige, noch entsprechende Empfehlungen auszusprechen.

Das IM hat dem Landesrechnungshof für diese flächendeckende Prüfung, die das Ministerium aufgrund des Greensill-Falls selbst angeregt habe, ausdrücklich gedankt. Man sei zwischenzeitlich schon so weit, aus Sicht der Fachaufsicht Änderungen des Rechts vorzunehmen. Mit der anstehenden Novellierung der Kommunalverfassung würden die Gemeinden verpflichtet, künftig eine Anlagerichtlinie zu haben. Auch der Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“ solle in der Kommunalverfassung geschärft werden. Zeitgleich würden in diesem Zusammenhang ebenfalls das untergesetzliche Regelwerk, mithin die Gemeindehaushaltsverordnung Doppik und die Verwaltungsvorschriften, überarbeitet. Voraussichtlich im September werde das IM dazu die Einzelheiten in einem Team mit kommunalen Vertretern besprechen. Ferner sei geplant, eine Muster-Anlagerichtlinie zu entwerfen, damit insbesondere auch kleine Gemeinden mit Geldanlagen zurechtkommen könnten.

Aus Sicht der Fraktion der AfD sei es sinnvoll, dass sich das Land um die Sicherheit der Geldanlagen der Kommunen kümmere. Allerdings sollte das Land dies nach Einschätzung der Fraktion der AfD auch bei den eigenen Geldanlagen tun, beispielsweise, wenn auf dem Schiffsmarkt auf Bürgschaftsgewinne gesetzt werde. Bezüglich der Kritik des Landesrechnungshofes an der Anlage von Festgeldern hat die Fraktion der AfD zudem angemerkt, dass Festgelder auch gekündigt werden könnten, wenn man einmal schneller das Geld benötige. Bei steigenden Zinsen seien Festgeld und Tagesgeld zudem wieder eine relativ sichere Anlagemöglichkeit. In diesem Zusammenhang wurde hinterfragt, welche Risikoklassen künftig als sicher gelten sollten und ob auch beabsichtigt sei festzulegen, zu welchen Gebühren die Aufnahme von Wertpapieren und dergleichen möglich sei.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erläutert, dass die Rentabilität auch davon abhängig sei, welcher Ertrag erzielt werden könne, wobei immer der Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“ gelten müsse. Im Herbst 2023 werde man dazu im Rahmen des folgenden Kommunalfinanzberichtes genauere Aussagen treffen können.

Zu Ziffer V – Prüfung kommunaler Beteiligungen

Textzahlen 408 bis 476

Zum Berichtsteil „Verzögerungen bei der Jahresabschlussprüfung“ (Textzahlen 408 bis 414) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass bei dieser Prüfung festgestellt worden sei, dass bei einem Viertel der kommunalen Wirtschaftsbetriebe in 2021 die Abschlüsse für 2020 nicht fristgerecht geprüft worden seien. Somit sei der Zustand gegenüber den Vorjahren unverändert. Eine aufgrund von Corona zu befürchtende weitere Verschlechterung sei zwar nicht eingetreten, aber der Zustand stagniere. Die häufigste Ursache der Verzögerungen liege darin, dass die Betriebe den Abschlussprüfern unvollständige oder nicht prüffähige Unterlagen vorgelegt hätten, was der Landesrechnungshof für bedenklich halte. Durch die Verzögerungen könne es zu Kostensteigerungen für Anschlussprüfungen, zu eingeschränkten Testaten bis hin zu Schadensersatzpflichten oder zur Abberufung von geschäftsführenden Organen kommen. Der Landesrechnungshof hat daher empfohlen, dass die kommunalen Gesellschafter und die Träger der Einrichtungen sich regelmäßig zum Stand der Abschlussprüfung berichten lassen sollten, um gegebenenfalls eingreifen zu können und eine Wiederholung zu vermeiden.

Die Fraktion der FDP hat vermutet, dass die Jahresabschlüsse größtenteils auch für den Bundesanzeiger eingereicht werden müssten. Vor diesem Hintergrund wurde nach Erkenntnissen dahingehend gefragt, ob insoweit auch schon Ordnungsgelder verhängt worden seien und wie man damit umgehe.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erklärt, dass er immer wieder darauf hinweise, dass Ordnungsgelder verhängt werden könnten, aber darüber, ob dies auch schon passiert sei, habe er keine Erkenntnisse.

Die Fraktion der FDP hat ferner ausgeführt, dass man davon Kenntnis habe, dass in Wismar nunmehr Jahresabschlüsse für mehrere Jahre zusammengelegt werden könnten, die dann von den Rechnungsprüfungsämtern geprüft würden, um den Aufholprozess so zu beschleunigen. Hierzu wurde gefragt, ob dies seitens der Rechtsaufsicht genehmigt worden sei und was man machen könne, wenn die kommunale Ebene, die die Abschlüsse bestätigen müsse, nicht damit einverstanden sei. In diesem Zusammenhang hat sich die Fraktion der FDP für das Prinzip der Jährlichkeit von Jahresabschlüssen ausgesprochen. Temporär könnte man die angesprochene Zusammenlegung mehrerer Jahresabschlüsse aber eventuell akzeptieren.

Seitens des IM wurde ausgeführt, dass sich die Stadt Wismar mit dem Anliegen, zwei Jahresabschlüsse zusammenlegen zu dürfen, an das Ministerium gewandt habe, um den Prozess der Aufholung der Jahresabschlüsse zu beschleunigen. Man habe dies letztlich auch rechtsaufsichtlich zugelassen. Mit der Stadt Wismar seien auch noch weitere Erleichterungen abgestimmt worden. Das primäre Ziel sei, die Jahresabschlüsse nachzuholen und in den gesetzmäßigen Rhythmus zu kommen. Im zwölften Jahr der Doppik sollte man nach Auffassung des IM endlich in den normalen Rhythmus kommen.

Zum Berichtsteil „Hafen- und Kurbetrieb einer Gemeinde“ (Textzahlen 415 bis 448) hat der Landesrechnungshof erklärt, dass der Abschlussprüfer bei der Jahresabschlussprüfung für das Jahr 2019 auf noch klärungsbedürftige Sachverhalte hingewiesen habe, welche der Landesrechnungshof sodann in seiner Prüfung aufgegriffen habe. Das Hauptproblem bestehe hier allerdings in der fehlenden Mitwirkung der Gemeinde und des kommunalen Wirtschaftsbetriebes. Auf seine Fragen habe der Landesrechnungshof zunächst keine Antworten bekommen.

Mit Hilfe der Rechtsaufsicht habe man dann zwar ein paar Auskünfte bekommen, die aber völlig unzureichend gewesen seien. Zu der neuen Bestellung der Kurdirektorin 2019 habe der Eigenbetrieb Unterlagen vorlegen sollen, wie Dienstvertrag, Stellenausschreibung und Auswahlverfahren, was nicht erfolgt sei. Laut Jahresabschluss sei die Kurdirektorin zum 14. Juni 2019 bestellt worden. Im Beschluss der Gemeindevertretung sei es um eine befristete Bestellung gegangen. Es sei unklar geblieben, ob befristet eingestellt worden sei oder nicht. Bei zunächst befristeter Einstellung hätte dann aber noch einmal für eine dauerhafte Einstellung ausgeschrieben werden müssen, wozu dem Landesrechnungshof aber nichts bekannt sei. Unklar sei auch, wer seit Mitte 2019 für den Eigenbetrieb gehandelt habe und dies auch durfte. Dieser Sachverhalt müsse nach Auffassung des Landesrechnungshofes weiter aufgeklärt werden. Ein zweiter Komplex betreffe offene Forderungen. Nach dem Jahresabschluss bestünden offene Forderungen zum 31. Dezember 2019 aus Strom- und Wasserlieferungen gegen den Bürgermeister. Der Eigenbetrieb habe auf Nachfrage aber erklärt, dass keine derartigen Forderungen bekannt seien. Laut Wirtschaftsprüfer gebe es gemäß der Offene-Posten-Liste offene Forderungen von 7 200 Euro. Der Landesrechnungshof könne aber auch dies nicht weiter aufklären, weil der Eigenbetrieb keine weitere Auskunft gebe. Hierzu hat der Landesrechnungshof betont, dass er die Aufklärung aber für erforderlich halte. Im dritten Komplex gehe es um die Vergabe des Landeserntedankfestes 2019, über die der Bürgermeister selbst entschieden habe, statt der eigentlich vorgesehenen Gemeindevertretung. Dieser Fehler sei später auch erkannt worden und die Gemeindevertretung habe 2021 alle Rechtsgeschäfte in diesem Zusammenhang gebilligt. Auf welcher Grundlage dies geschehen sei, sei für den Landesrechnungshof aber nicht ersichtlich, entsprechende Nachfragen seien zudem wiederum unbeantwortet geblieben. Ferner hätte die Satzung bis 2017 angepasst werden müssen, was aber bis zum Erscheinen des Jahresberichtes in 2022 nicht erfolgt sei. Außerdem seien die Jahresabschlüsse ab 2017 bis jetzt stets verspätet geprüft und festgestellt worden. Der Landesrechnungshof hat zusammenfassend angemerkt, dass er insgesamt Zweifel daran habe, dass die Geschäftsführung aktuell ordnungsgemäß handle, und insoweit das Gemeindeamt und die Rechtsaufsicht in der Pflicht sehe, dafür zu sorgen, dass man wieder zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Hafen- und Kurbetriebes komme.

Die Fraktion der CDU hat ausdrücklich betont, dass es höchst unbefriedigend sei, wenn der Landesrechnungshof keine Auskünfte bekomme. Nach Auffassung der Fraktion der CDU müssten daher die obere und die untere Rechtsaufsichtsbehörde gemeinsam tätig werden, um an die Informationen zu kommen. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob die entsprechenden Kritikpunkte inzwischen abgestellt worden seien.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erwidert, dass sich nach seiner Information das IM und auch die Staatsanwaltschaft der Sache angenommen hätten.

Seitens des IM wurde bestätigt, dass man an dem Problem dran sei. In einer kürzlichen Arbeitsbesprechung habe der Landesrechnungshof aber leider mitgeteilt, dass sich gerade die mangelnde Auskunft weiterhin fortsetze. Das IM habe nach dem öffentlichen Bericht zunächst die Hoffnung gehabt, dass bei den Beteiligten vor Ort eine gewisse Demut einkehren würde, was jedoch bedauerlicherweise nicht der Fall sei. Man sei daher mit dem Landesrechnungshof so verblieben, dass man ihn weiter unterstützen werde, damit die Auskünfte erteilt würden und den dargelegten Punkten weiter nachgegangen werden könne. Ferner wolle man auch die untere Rechtsaufsicht stärken.

Zum Berichtsteil „Kommunale Beteiligungen – Entwicklungen bis 2020“ (Textzahlen 449 bis 465) hat der Landesrechnungshof erklärt, dass man mit dieser Prüfung die Auswirkungen der Corona-Pandemie habe ermitteln wollen. Hierzu habe man sich die Umsatzerlöse und Jahresergebnisse der kommunalen Wirtschaftsbetriebe in 2016 bis 2020 angesehen. Insgesamt könne der Landesrechnungshof daraus keine Tendenz ableiten, sondern die Umsätze würden auf dem vorherigen Niveau verharren. Die Jahresergebnisse hätten sich zum Teil sogar verbessert. Anschließend habe der Landesrechnungshof einzelne Branchen, wie Tourismus, Kurverwaltungen, Beschäftigungsgesellschaften und Kultur, betrachtet, weil man befürchtet habe, dass die Auswirkungen hier besonders stark seien. In 2020 sei auch ein starker Einbruch der Umsätze festgestellt worden. Andererseits hätten aber Ausgaben nicht getätigt werden können, weil Veranstaltungen nicht stattgefunden hätten, Dinge nicht wie geplant hätten abgewickelt werden können, keine Touristen gekommen seien und Kultur nicht habe stattfinden können. Es seien aber dafür staatliche Hilfen gewährt worden. Dadurch hätten sich insgesamt die Jahresergebnisse positiv entwickelt. Dies sei aber aus Sicht des Landesrechnungshofes kein realistisches Bild, denn man könne es nicht auf Dauer aushalten, dass die Umsätze so einbrechen würden. Bis 2020 könne der Landesrechnungshof insofern keine klar negative Tendenz erkennen, aber es sei höchst ungewiss, was dies für die Zukunft bedeute und wie es weitergehen werde. Die Betriebe könnten jedenfalls nicht ewig weitere Umsatzeinbußen aushalten. Der Landesrechnungshof hat in der Beratung im Finanzausschuss angekündigt, die Entwicklung im Blick zu behalten und hierzu weiter zu berichten.

Zum Berichtsteil „Kommunale Beteiligungen – Informationsfluss bei kommunalen Gesellschaften“ (Textzahlen 466 bis 476) hat der Landesrechnungshof erklärt, dass man bei der Prüfung kommunaler Beteiligungen nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Rechnungen der Gesellschaften die Wirtschaftsprüfer beauftrage. Die eigentliche Prüfung der Jahresabschlüsse erfolge somit durch Wirtschaftsprüfer. Der Landesrechnungshof bekomme dann deren Berichte und leite diese an alle Beteiligten weiter, insbesondere auch an die Kommunen. Bei entsprechendem Anlass treffe der Landesrechnungshof auch eigene Feststellungen und schicke diese an die Gesellschafter, die Wirtschaftsprüfer und die Aufsicht. Letztlich sei dem Landesrechnungshof aber nicht klar gewesen, was mit seinen Schreiben dann passiere und ob der Inhalt den entscheidenden Personen bekannt sei. Daher habe der Landesrechnungshof in der Gruppe der GmbHs im unterkreislichen Bereich alle Gesellschafter angeschrieben. Von den insgesamt 54 angeschriebenen Personen hätten 44 die Fragen beantwortet. Von diesen 44 Gesellschaftern seien lediglich 24 die Schreiben des Landesrechnungshofes bekannt gewesen. Von diesen 24 Gesellschaftern wiederum hätten nur fünf erklärt, dass sie aufgrund der Hinweise Maßnahmen eingeleitet hätten. Der überwiegende Teil der Befragten, die geantwortet hätten, sehe sich aber als ausreichend informiert an.

Zu Ziffer VI – Umsetzung von Landtagsentschließungen

Textzahlen 477 bis 489

Zum Berichtsteil „Entschließung des Landtags zur Prüfung – Vergabewesen im kreisangehörigen Raum (Jahresbericht 2015 – Kommunalfinanzbericht 2015)“ hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass das IM mitgeteilt habe, fortlaufend Hinweise an die kommunale Ebene zu geben. Die Checklisten und Merkblätter würden vermehrt genutzt, wie auch die interkommunale Zusammenarbeit. Auch werde der verwaltungsinterne Aufbau zentraler Vergabestellen beratend unterstützt. Insgesamt hat der Landesrechnungshof dies alles als sehr positiv bewertet. Dennoch werde er die Vergabepaxis weiter im Blick behalten.

Zum Berichtsteil „Entschließungen des Landtags zum Berichtsbeitrag – Schuldenmanagement im kommunalen Bereich (Jahresbericht 2016 – Kommunalfinanzbericht 2016)“ hat der Landesrechnungshof erläutert, dass das IM mitgeteilt habe, dass das Ziel der Reduzierung der Zinslast erreicht worden sei. Die Zinslast aus Investitionskrediten sei deutlich gesunken, auch die Kassenkredite seien merklich zurückgegangen, wie auch die Verschuldung selbst. Der Landesrechnungshof hat diese Entwicklung ausdrücklich begrüßt. Abschließend hat der Landesrechnungshof aber auch darauf hingewiesen, dass ein aktives Schuldenmanagement besonders bei wieder steigenden Zinsen an Bedeutung gewinne, weil es jetzt wieder etwas zu managen gebe.

Zum Berichtsteil „Entschließungen des Landtags zur Prüfung – Kommunale Pflegeplanung (Jahresbericht 2016 – Kommunalfinanzbericht 2016)“ hat der Landesrechnungshof erläutert, dass das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport (SM) mitgeteilt habe, dass der Landtagsbeschluss umgesetzt worden sei, und auf den Kompass für integrierte Pflege-sozialplanung hingewiesen, der mit der Hochschule Neubrandenburg entwickelt worden sei. Die Landkreise und kreisfreien Städte hätten allerdings angemerkt, dass der vom Ministerium entwickelte Kompass nur bedingt geeignet und umsetzbar sei, und bezweifelt, dass der Kompass zu einer Vereinheitlichung der Datenlage und zu einer Vergleichbarkeit der kommunalen Pflegesozialplanung beitragen könne. Das Thema der Pflegesozialplanung werde allerdings durch die älter werdende Bevölkerung immer mehr an Bedeutung gewinnen. Der Landesrechnungshof halte es daher für dringend erforderlich, den Prozess zum Erhalt vergleichbarer Planungen möglichst bald wieder aufzunehmen.

Zu Ziffer VII –Umsetzung von Empfehlungen des Landesrechnungshofes

Textzahlen 490 bis 504

Zum Berichtsteil „Empfehlungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung der Jugendhilfeplanung in Mecklenburg-Vorpommern (Jahresbericht 2014 – Kommunalfinanzbericht 2014)“ hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass im Vergleich zu 2014 die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über eine bessere quantitative und qualitative Personalausstattung verfügt hätten, wodurch sie deutlich mehr Bereiche der Jugendhilfe überplanen konnten. Auf Landesebene fehle eine überörtliche Jugendhilfeplanung aber weiterhin. Das SM habe auf ein Modellprojekt hingewiesen, das sich damit beschäftigt habe, aber pandemiebedingt nicht fortgeführt worden sei. Dies sei aus Sicht des Landesrechnungshofes unbefriedigend. Der Landesrechnungshof halte es weiterhin für dringend erforderlich, auch eine überörtliche Jugendhilfeplanung auf Landesebene vorzunehmen. Das SM halte sich aber letztlich nicht für diesen Bereich zuständig, sondern sehe darin eine kommunale Aufgabe. Dem Ministerium obliege nach Auffassung des Landesrechnungshofes aber die Beratung der örtlichen Träger und die Fortbildung der Beschäftigten in der Jugendhilfe.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat in Bezug auf das coronabedingt eingestellte Modellprojekt gefragt, ob es dazu zumindest eine Zwischenevaluation gebe.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erklärt, dass er nicht davon ausgehe, dass es einen Zwischenbericht gebe, da dieser dann auch dem Landesrechnungshof vorliegen müsste, was jedoch nicht der Fall sei.

2. Zu den Anträgen

Der Sozialausschuss hatte dem Finanzausschuss die Annahme folgender EntschlieÙung empfohlen:

„I. Der Landtag stellt fest:

1. Wenngleich die finanzielle Situation der Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns stets individuell und differenziert zu betrachten ist, lässt sich erfreulicherweise feststellen, dass die Kommunen im Land das Haushaltsjahr 2021 insgesamt mit einem deutlichen Finanzierungsüberschuss von rund 208 Millionen Euro abgeschlossen haben. Gleichzeitig sind von 2019 bis 2021 die Schulden der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern um durchschnittlich 5,7 Prozent jährlich zurückgegangen.
2. Deutschlandweit sind die Gewerbesteuererinnahmen im Jahr 2020 deutlich zurückgegangen. Mecklenburg-Vorpommern hatte infolge dieses Rückganges im bundesweiten Vergleich relativ geringe Einnahmeverluste. Die Kommunen erhielten für die erlittenen Mindereinnahmen einen pauschalen Ausgleich, der für die Jahre 2021 und 2022 eine deutliche Überkompensation darstellte.
3. Für die nächste Fortschreibung der integrierten Pflegesozialplanung 2024 bedarf es eines funktionstüchtigen Planungsinstrumentes, um eine einheitliche Datenlage und damit die Vergleichbarkeit der kommunalen Planungen zu ermöglichen.
4. Die kommunale Jugendhilfeplanung hat sich seit 2013 deutlich verbessert. Nach wie vor fehlt jedoch eine überörtliche Jugendhilfeplanung.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. gemeinsam mit den Landkreisen und kreisfreien Städten in den Austausch zu treten, um die Grundlagen der nächsten landesplanerischen Berichterstattung über die Pflege-sozialplanung mit dem Ziel zu überarbeiten, zu einer möglichst einheitlichen und vergleichbaren Datenlage zu gelangen.
2. die Erarbeitung einer überörtlichen Jugendhilfeplanung durch den Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern unterstützend zu begleiten.“

Der Finanzausschuss hat sich diese EntschlieÙung zu Eigen gemacht und ihr mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, bei Enthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich zugestimmt.

Die Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben im Ergebnis der Beratungen im Finanzausschuss beantragt, dem Landtag zu empfehlen, die nachfolgende EntschlieÙung anzunehmen und die Unterrichtung im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen:

- „1. Der Landtag dankt dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern für die detaillierten Analysen und konstruktiven Empfehlungen im Kommunalfinanzbericht 2022.
2. In Bezug auf die Textzahlen 81 und 185 wird die Landesregierung aufgefordert, Konzepte zur Stärkung der kommunalen Wirtschaftskraft und zur Verbesserung der kommunalen Verwaltungsstrukturen zu entwickeln, um mittelfristig die in den letzten Jahren erfolgte Überkompensation der im deutschlandweiten Vergleich bestehenden Einnahmeschwäche der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern durch Finanzzuweisungen des Landes zurückfahren zu können.

Dem Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie dem Finanzausschuss ist bis zum 31. Dezember 2023 Bericht zu erstatten.

3. In Bezug auf die Textzahlen 82 bis 94 stellt der Landtag fest, dass trotz teilweiser Verbesserungen bei der Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse weiterhin ein rechtswidriger Zeitverzug zu konstatieren ist. Bei einem Teil der Kommunen besteht nach wie vor ein erheblicher Rückstand und insbesondere im kreisangehörigen Raum herrscht ein überwiegend rechtswidriger Zustand.
Daher wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung aufgefordert, mit mehr Nachdruck die rechtswidrigen Rückstände bei der Feststellung der Jahresabschlüsse in seinem Zuständigkeitsbereich als Rechtsaufsichtsbehörde anzumahnen, auf die schnellstmögliche Nachholung rückständiger Jahresabschlüsse zu drängen und bei Kommunen, bei denen signifikante Fortschritte nicht zu verzeichnen sind, rechtsaufsichtliche Mittel anzuwenden.
Der Finanzausschuss ist weiterhin halbjährlich über die mit Stand vom 30. Juni bzw. 31. Dezember festgestellten kommunalen Jahresabschlüsse zu informieren.
4. In Bezug auf die Textzahlen 95 bis 98 wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung aufgefordert, die Erarbeitung von Mustern und Arbeitshilfen für die Beteiligungsberichte der Kommunen, die nicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses verpflichtet sind, aber gemäß § 73 Absatz 3 KV M-V einen Beteiligungsbericht zu erstellen haben, zügig abzuschließen.
Dem Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie dem Finanzausschuss ist bis zum 30. Juni 2023 Bericht zu erstatten.
5. In Bezug auf die Textzahlen 99 bis 108 sowie 347 bis 376 stellt der Landtag fest, dass eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung, zur Verbesserung der Verwaltungssteuerung sowie als Grundlage für rechtssichere Gebühren- und Entgeltkalkulationen ein Kernelement der kommunalen Doppik ist.
Die Landesregierung wird daher aufgefordert, den Ausführungen des Landesrechnungshofes in Textzahl 106 zu folgen und den Ausnahmecharakter des Verzichts auf eine Kosten- und Leistungsrechnung gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 GemHVO-Doppik beizubehalten.
Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird zudem aufgefordert, auf eine möglichst flächendeckende Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung bei den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten hinzuwirken und die Kommunen dabei zu unterstützen.
Dem Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie dem Finanzausschuss ist bis zum 30. September 2023 Bericht zu erstatten.
6. In Bezug auf die Textzahl 144 wird die Landesregierung aufgefordert, für die Kommunen Anreize für eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Personalmanagements zu schaffen, damit die Kommunalverwaltungen die Herausforderungen des demographischen Wandels, insbesondere das steigende Durchschnittsalter der Beschäftigten und den zunehmenden Fachkräftemangel, in den kommenden Jahren bewältigen können.
Dem Finanzausschuss ist bis zum 31. Dezember 2023 Bericht zu erstatten.
7. In Bezug auf die Textzahlen 191 bis 193 wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung aufgefordert, im Rahmen der Rechtsaufsicht dafür Sorge zu tragen, dass die kommunalen Träger ihren Datenerhebungs- und Datenübermittlungspflichten nach § 51b SGB II für die kommunalen Eingliederungsleistungen nachkommen.

8. In Bezug auf die Textzahlen 204 bis 210 wird das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit aufgefordert, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport gegenüber den zugelassenen kommunalen Trägern darauf hinzuwirken, dass grundsätzlich Eingliederungsvereinbarungen nach § 15 SGB II abgeschlossen werden. Zu diesem Zweck sind einheitliche Leitungsvorgaben zu den kommunalen Eingliederungsleistungen zu erlassen.
Dem Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit, dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport sowie dem Finanzausschuss ist bis zum 31. Dezember 2023 Bericht zu erstatten.
9. In Bezug auf die Textzahlen 215 bis 220 wird das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit aufgefordert, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport zur Erreichung der Ziele nach § 16a SGB II mit dem zugelassenen kommunalen Träger eine entsprechende Zielvereinbarung gemäß § 9 AG-SGB II M-V i. V. m. § 48b Absatz 1 Nummer 4 SGB II abzuschließen.
Dem Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit, dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport sowie dem Finanzausschuss ist bis zum 31. Dezember 2023 Bericht zu erstatten.
10. In Bezug auf die Textzahlen 215 bis 220 wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung aufgefordert, im Wege der Rechtsaufsicht auf die kommunalen Träger einzuwirken, mit den gemeinsamen Einrichtungen entsprechende Zielvereinbarungen gemäß § 8 Absatz 1 AG-SGB II M-V i. V. m. § 48b Absatz 1 Nummer 2 SGB II abzuschließen.
Dem Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie dem Finanzausschuss ist bis zum 31. Dezember 2023 Bericht zu erstatten.
11. In Bezug auf die Textzahlen 265 bis 269 wird die Landesregierung erneut aufgefordert, aktiv die Überarbeitung der Empfehlungen des Landesjugendamtes durch den Kommunalen Sozialverband sowie die Aktualisierung des Landesrahmenvertrages durch die Vertragspartner im Sinne des § 78f SGB VIII unterstützend zu begleiten und mit diesen abgestimmt erforderliche Hilfestellungen anzubieten.
Dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport sowie dem Finanzausschuss ist bis zum 30. September 2023 Bericht zu erstatten.
12. In Bezug auf die Textzahlen 221 bis 264 wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung aufgefordert, gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass bei Vertrags- und Entgeltverhandlungen für Leistungen nach § 34 SGB VIII der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ausnahmslos beachtet wird und die Vertrags- und Entgeltverhandlungen professionell geführt werden. Unter anderem sind den freien Trägern als Leistungserbringer verbindliche und unveränderliche Kalkulationsblätter vorzugeben. Zu achten ist zudem auf den korrekten Ausweis der Kosten bei der zutreffenden Kostenart, auf den Nachweis der Ist-Kosten aus dem zurückliegenden Wirtschaftsjahr, auf die Überprüfung der Angemessenheit der Personalkosten und ihren lückenlosen Nachweis in Form von Lohnjournalen, auf den Abzug von Personalkosten bei längerfristig unbesetzten Stellen sowie auf den Nachweis und auf die Angemessenheit sämtlicher wesentlicher Kosten. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sind außerdem Kostenvergleiche zwischen verschiedenen Anbietern oder interne Kostenvergleiche zwischen den Einrichtungen vorzunehmen, um die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Ressourcen zu erreichen.
Dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport sowie dem Finanzausschuss ist bis zum 31. Dezember 2023 Bericht zu erstatten.

13. In Bezug auf die Textzahlen 272 bis 315 wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung aufgefordert, gegenüber den Kommunen auf die Einhaltung vergabe-rechtlicher Vorschriften und die transparente und nachvollziehbare Dokumentation von Vergabevorgängen hinzuwirken. Dabei ist eine Professionalisierung und zu diesem Zweck möglichst weitgehende Zentralisierung des Vergabewesens anzustreben, um rechtskonformes und effizientes Verwaltungshandeln zu befördern.
Der Landesrechnungshof wird gebeten, auch zukünftig die Praxis der öffentlichen Vergabe bei seinen Prüfungen im Fokus zu behalten.
14. In Bezug auf die Textzahlen 377 bis 407 wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung aufgefordert, Art und Umfang des Beratungsbedarfs der Kommunen zum Thema Geldanlagen zu ermitteln und geeignete Beratungsangebote zu schaffen.
15. In Bezug auf die Textzahlen 477 bis 479 wird die Landesregierung aufgefordert, ihre Bemühungen zu verstärken, den Beschluss des Landtages gemäß Drucksache 6/5596 zu den Textzahlen 221 bis 292 des Kommunalfinanzberichtes 2015 umzusetzen und die Beratung der Kommunen bei der Anbahnung interkommunaler Zusammenarbeit zu intensivieren.
Dem Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie dem Finanzausschuss ist bis zum 31. Dezember 2023 Bericht zu erstatten.
16. In Bezug auf die Textzahlen 485 bis 489 wird das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport aufgefordert, den partizipativen Prozess zum Erhalt vergleichbarer kommunaler Pflegesozialplanungen mit dem Ziel wiederaufzunehmen, baldmöglichst einen Landesplan nach § 5 Absatz 3 LPflegeG M-V zu erlassen.
Dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport sowie dem Finanzausschuss ist bis zum 30. September 2023 Bericht zu erstatten.
17. In Bezug auf die Textzahlen 495 bis 499 wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung aufgefordert, im Wege der Rechtsaufsicht im Benehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport dafür Sorge zu tragen, dass unter Federführung des Landesjugendamtes beim Kommunalen Sozialverband die Entwicklung einer überörtlichen Jugendhilfeplanung wiederaufgenommen wird.
Dem Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung, dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport sowie dem Finanzausschuss ist bis zum 30. September 2023 Bericht zu erstatten.
18. In Bezug auf die Textzahlen 500 bis 504 wird das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport aufgefordert, seinen ihm obliegenden Aufgaben nach § 85 Absatz 2 Nummer 1, 4 und 8 SGB VIII zur Unterstützung der örtlichen Jugendhilfeträger bei Umsetzung ihrer Planungsaufgaben nachzukommen und gemeinsam mit dem Landesjugendamt stärker die überörtliche Steuerungsfunktion bei der Jugendhilfeplanung wahrzunehmen.
Dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport sowie dem Finanzausschuss ist bis zum 30. September 2023 Bericht zu erstatten.“

Der Finanzausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben in Auswertung der Beratungen im Finanzausschuss beantragt, dem Landtag zu empfehlen, die nachfolgende EntschlieÙung anzunehmen und die Unterrichtung auf Drucksache 8/1686 im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen:

- „1. In Bezug auf die Textzahl 81 nimmt der Landtag zur Kenntnis, dass das seit 2020 neu gefasste Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu einer Stabilisierung der Kommunalfinanzen auf hohem Niveau geführt hat. Die kommunale Ebene erzielte auch in den Pandemie Jahren 2020 und 2021 deutliche Finanzierungsüberschüsse.
2. In Bezug auf die Textzahlen 191 bis 193 wird die Landesregierung gebeten, darauf hinzuwirken, dass die kommunalen Träger ihrer Datenerhebungspflicht und Datenübermittlungspflicht nach § 51b SGB II für die kommunalen Eingliederungsleistungen nachkommen.
3. In Bezug auf die Textzahlen 215 bis 217 wird die Landesregierung gebeten, zur Erreichung der Ziele nach § 16a SGB II auf Vereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern sowie zwischen den kommunalen Trägern und den gemeinsamen Einrichtungen hinzuwirken.
4. In Bezug auf die Textzahl 267 wird die Landesregierung gebeten, die Überarbeitung der Empfehlungen des Landesjugendamtes durch den Kommunalen Sozialverband sowie die Aktualisierung des Landesrahmenvertrages durch die Vertragspartner im Sinne des § 78f SGB VIII unterstützend zu begleiten und mit diesen abgestimmt erforderliche Hilfestellungen anzubieten.
5. In Bezug auf die Textzahl 402 wird die Landesregierung gebeten, die Kommunen beim Thema Geldanlage beratend zu unterstützen.
6. In Bezug auf die Textzahl 498 wird die Landesregierung gebeten, die Erarbeitung einer überörtlichen Jugendhilfeplanung durch den Kommunalen Sozialverband unterstützend zu begleiten.“

Eine Abstimmung über die Ziffer 6 des Antrages hatte sich durch die Annahme der entsprechenden Empfehlung des mitberatenden Sozialausschusses erübrigt. Im Übrigen hat der Finanzausschuss den vorgenannten Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und FDP mehrheitlich angenommen.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, dem Landtag die Annahme folgender EntschlieÙung zu empfehlen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. ein Konzept zur Stärkung der kommunalen Wirtschaftskraft vorzulegen, in dem insbesondere auf die potenzielle Auslastung von Gewerbegebieten der Gemeinden und betriebswirtschaftliche Effizienzsteigerungen in kommunalen Unternehmen eingegangen wird,
2. ein Konzept zur Verbesserung der kommunalen Verwaltungsstruktur, Ausschreibungspraxis und moderner technischer Lösungen auszuarbeiten, das technische Investitionen in Automaten, digitale Anwendungen oder Roboter zur Einsparung von Personal und Sachkosten mit Beispielen aus gelungener Praxis untermalt und
3. einen Leitfaden und ein Informationsdokument mit dem Inhalt zu entwickeln, wann und in welcher Form Akteure der kommunalen Ebene Überschüsse in Finanzanlagen und Beteiligungen investieren sollten, können oder es unterlassen müssen und speziell darüber aufgeklärt wird, welche Finanzanlagen unter Beachtung welcher Risikoklassen, Ratings und Anlagedauern in Frage kämen.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass nach wie vor ein hoher Grad an Verschuldung auf kommunaler Ebene bestehe. Die Landesregierung müsse daher zwingend wirtschaftsbezogene Konzepte erarbeiten, die einerseits zu einer Erhöhung der Einnahmen aus eigener Kraft durch Steuern von neuen Unternehmen und geschaffenen Arbeitsplätzen sowie andererseits zu einer Senkung von Personal- und Sachkosten seitens der kommunalen Ebene und seiner Unternehmen führten, die durch staatliche Mittel gespeist würden. Sparmaßnahmen durch innovative Lösungen würden zwar auf der Hand liegen, aber häufig gar nicht bekannt sein. Auch fehle es an Erfolgsbeispielen zur Implementierung neuer technischer Lösungen. Hier müsse die Landesregierung Unterstützung leisten und erfolgreiche Lösungen präsentieren sowie Handlungsempfehlungen für weitere Kommunen unterbreiten. Chatbots im Netz oder am Telefon könnten Termine einplanen. Roboter könnten kommunale Rasenflächen mähen. Automaten könnten Ausweisdokumente oder Bücher der Stadtbibliotheken 24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche für die Abgabe oder Abholung organisieren. Aber auch eine effiziente, rechtskonforme Ausschreibung könnte zentral durch Software geprüft und behandelt werden. Der Landesrechnungshof komme in seinem Bericht ebenso zu dem Ergebnis, dass den Kommunen teilweise keine ausreichenden Kenntnisse über das Einlagensicherungssystem und Finanzanlagen vorlägen. Es bestünde insofern ein Risiko dahingehend, dass die Kommunen Fehler bei der Bewertung der Anlagen machen würden. Finanzanlagen von insbesondere verschuldeten Kommunen sollten Investitionen in Wertpapiere der Risikoklassen 3 bis 7 vermeiden. Beteiligungen an privaten Unternehmen, Wagniskapital oder Bürgschaften sollten Kommunen ohne ausreichend abgesicherte Rücklagen unterlassen. Dies scheine in der Vergangenheit nicht klar gewesen zu sein, wenn man beispielsweise Investitionen der Stadt Parchim in eine Beteiligung am Luxuswasser „Minus 181“ oder Finanzanlagen der Stadt Sternberg bei der Greensill Bank betrachte. Das Land Hessen erarbeite mit dem Städte- und Gemeindetag derzeit eine Mustervorlage, um solche finanziellen Debakel künftig zu vermeiden, woran das Land Mecklenburg-Vorpommern anknüpfen könnte. Gleichzeitig könnten auch Synergien entstehen, um Risikoeinschätzungen zu Finanzanlagen und Bürgschaftsgeschäften des Landes, beispielsweise bei Werften, zu verbessern und regulatorisch neu einzuordnen.

Der Finanzausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion der AfD sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mehrheitlich abgelehnt.

3. Beschlussfassung zur Beschlussempfehlung insgesamt

Der Finanzausschuss hat der Beschlussempfehlung insgesamt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie Stimmenthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich zugestimmt.

Schwerin, den 2. Mai 2023

Tilo Gundlack
Berichterstatter